### ... von Grenzwerten in der TrinkwV

#### Jürgen Langensiepen\*

Am 01. 01. 2003 tritt die neue Trinkwasserverordnung in Kraft. Und mit ihr kommen auf den Installateur zahlreiche Neuerungen zu. Auf was der Fachmann in Zukunft achten muss und welche Überraschungen die neue Vorschrift parat hat, lesen Sie hier.

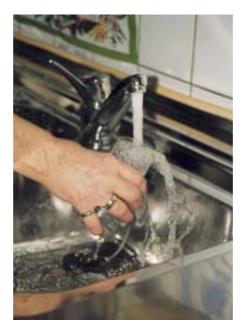
weck der Trinkwasser-∠Verordnung ist es, vor Gesundheitsbeeinträchtigungen, die durch den Genuss oder den Kontakt mit verunreinigtem Wasser entstehen können, zu schützen. Das soll bedeuten, dass das Trinkwasser eine bestimmte Mindestqualität haben muss und diese auch nicht mehr verlieren darf. Zunächst ist dafür natürlich das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) verantwortlich. Es muss Trinkwasser in ausreichender Menge und entsprechend einer, in der Verordnung vorgegebenen Güte, am

Hausanschluss eines jeden Gebäudes zur Verfügung stellen. Wo also liegt die Aufgabe des Installateurs bei der Einhaltung der neuen Trinkwasserverordnung?

### Gebrauchstaugliches Wasser?

In der Trinkwasserverordnung – kurz TrinkwV – ist von "Wasser für den menschlichen Gebrauch" die Rede. Und damit ist natürlich das Trinkwasser gemeint, was als Lebensmittel genutzt wird. Unter der Bezeichnung "Wasser für den menschlichen Gebrauch" fällt darüber hinaus aber auch Wasser, das für die Körperpflege und Körperreinigung bestimmt ist. Aufgepasst liebe

Hausmänner: Die häuslichen Zwecke gehen hier noch weiter. Gegenstände, die mit Lebensmittel bzw. mit dem menschlichen Körper in Berührung kommen, müssen ebenfalls mit Wasser, das der TrinkwV entspricht, gereinigt werden. Lediglich das waschen von Kleidung mit Regenwasser ist erlaubt. Da das aber nicht unbedingt jedermanns Sache ist, müssen in Mehrfamilienhäusern immer auch Trinkwasseranschlüsse für die Waschmaschinen zur Verfügung stehen. Dadurch entsteht eine neue Gefahr für den Verbraucher. Denn greift der Mieter hier nur zum Regenwasser, ist der Trinkwasseranschluss unbenutzt und



Ab 2003 muss das Wasser bis zur Entnahmestelle den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügen

\* Jürgen Langensiepen, FVSHK Hessen, Fort- und Weiterbildungszentrum, Telefon: (06 41) 9 74 37 0, Telefax: (06 41) 9 74 37 23, Internet: www.shk.de/fachverband-hessen

18 sbz-monteur 11/2002

#### SANITÄR

das in der Zuleitung stehende Wasser stagniert, was die Einhaltung der Grenzwerte in Frage stellen kann. In der Anlage 2 der Verordnung sind alle Stoffe, die in unserem Trinkwasser vorkommen, mit ihren Grenzwerten aufgeführt. Eine wichtige Änderung zur alten Trinkwasserverordnung ist hier zu finden. Einige Grenzwerte sind nach unten gesetzt worden. Die Verschärfung dieser Parameter wird am Beispiel des zulässigen Bleigehaltes im Wasser deutlich. Zurzeit gilt noch ein Grenzwert von 0,04 mg Blei pro Liter Wasser. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung erlangt dann eine Übergangsreglung Gültigkeit. Nach dieser haben die 0,04 mg/l Blei noch eine Gnadenfrist bis zum 30. November 2003. Ab dem 01. Dezember 2003 wird dieser Wert auf 0,025 mg/l gesenkt. Diese 0,025 mg/l haben Gültigkeit bis zum 30. November 2013 und von da an wird der Grenzwert mit 0.01 mg/l festgelegt.

## Grenzwert bis in die Wanne

Mit der Frage, an welcher Stelle des Trinkwassersystems diese Werte gemessen werden müssen, wird es interessant. Die alte Trinkwasserverordnung gibt den Messpunkt mit der Stelle an, an welcher der Hauseigentümer das Wasser vom WVU übernimmt. Diese Übergabestelle ist demnach derzeit noch die Hauptabsperreinrichtung oder (je nach liefervertraglicher Vereinbarung) die Wasserzähleranlage. Bis zu dieser Stelle ist das Wasserversorgungsunternehmen für die einwandfreie Qualität halben Sache nun ein Ende. Der Messpunkt für Grenzwerte ist künftig die Stelle, an der der Nutzer das Wasser für den Gebrauch entnimmt. Also direkt an der Entnahmearmatur, z. B. an der Spüle oder an der Badewanne. An diesen Stellen wird ab 2003



Nur in Einfamilienhäusern dürfen Waschmaschinen ausschließlich mit Regenwasser betrieben werden

des gelieferten Trinkwassers verantwortlich. Was mit dem Wasser qualitativ nach der Übergabe passiert, wird bislang nicht geprüft. Und das ist unlogisch. Denn wo ist der Sinn, Wasser zu Trinkwasser bester Sorte aufzubereiten und im Versorgungsnetz über Kilometer bis zum Verbraucher zu transportieren, aber auf den letzten Metern bis zur Entnahme in der häuslichen Wasserleitung die Qualität dann doch zu ruinieren? Die neue TrinkwV macht dieser

die Wasserprobe entnommen und dort müssen die verschärften Grenzwerte eingehalten werden.

#### Richtige Materialauswahl ist entscheidend

Das heißt aber nicht, dass das WVU nun für die Wasserqualität bis in Badezimmer oder Küche verantwortlich zeichnet. Für den Wasserlieferanten ist die Übergabestelle nach wie vor die Hauptabsperramatur oder die Wasserzähler-

sbz-monteur 11/2002

#### SANITÄR

Bezeichnung	Grenzwerte in mg/l	
	bis 31.12.2002	ab 01.01.2003
Aluminium	0,2	0,2
Antimon	0,01	0,005
Ammonium	0,5	0,5
Arsen	0,01	0,01
Blei	0,04	0,011
Bor	1,0	1,0
Cadmium	0,005	0,005
Chlorid	250,0	250,0
Chrom	0,05	0,05
Cyanid	0,05	0,05
Eisen	0,2	0,2
Fluorid	1,5	1,5
Kupfer	3,0	2,0
Mangan	0,05	0,05
Natrium	150,0	200,0
Nitrat	50,0	50,0
Nitrit	0,1	0,5
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	0,0002	0,0001
Quecksilber	0,001	0,001
Selen	0,01	0,01
Sulfat	240,0	240,0

### Beispiele für Grenzwerte von Stoffen im Trinkwasser nach bisheriger und künftiger Verordnung

anlage. Hier hat er seinen Liefervertrag erfüllt, wenn das Wasser mit der geforderten Qualität ansteht. Ab diesem Punkt, bis hin zu den Entnahmestellen, muss der Betreiber der häuslichen Trinkwasseranlage dafür sorgen, dass die Wasserqualität nicht den Bach runter geht. Aber was geschieht nach der Wasserzähleranlage? Das Material, aus dem die Rohrleitungen im Gebäude bestehen, beeinflusst das Wasser wesentlich. Wurden am Hausanschluss alle Grenzwerte - in unserem Beispiel Blei mit ≤ 0,04 mg/l - eingehalten und es ist in dem Gebäude noch Bleirohr verlegt, kann es passieren, das an den Entnahmestellen der Grenzwert überschritten wird. Für die Einhaltung der Grenzwerte nach der Übergabestelle ist der Eigentümer der Trinkwasseranlage verantwortlich. Zwar gibt es hier keine regelmäßigen Zwangskontrollen durch das Gesundheitsamt. Äußert der Eigentümer oder einer seiner Mieter aber den Verdacht, dass die Grenzwerte überschritten sein könnten, müssen die Untersuchungen durchgeführt werden. Für die Trinkwasseranlagen in öffentlichen Gebäuden, z. B. Krankenhäuser, Schulen oder Pflegeheime, besteht im Gegensatz zum privaten Bereich eine Verpflichtung zu regelmäßigen Kontrolle der Grenzwerteinhaltung.

# Installateur ist wichtiger Berater

Während die öffentlichen Gebäude meist durch gut informierte Hausmeister technisch verwaltet werden, hat der private Trinkwasserkunde oft keine Ahnung von seiner neuen Verantwortung. Deshalb hat der Installateur die Pflicht, den Betreiber über diese Problematik aufzuklären und

20 sbz-monteur 11/2002

#### SANITÄR



Moderne Verbindungstechniken, wie das Pressen, helfen mit, die Grenzwerte einzuhalten

ggf. Vorschläge für geeignete Maßnahmen zu unterbreiten. Der Kunde darf sich als Laie darauf verlassen, dass der bestellte Fachmann alles richtig ausführt. Daraus folgt, dass der Installateur vor Ort jetzt mehr den je ein Auge auf die gesamte Anlage haben muss.

Bestehen z. B. Teile der Trinkwasserleitung noch aus Blei, muss er aktiv werden. Noch weiter geht die Verantwortung im Neubaubereich. Bevor der Installateur eine Trinkwasseranlage erstellt, muss er sich informieren, was für eine Qualität das Trink-



So etwas darf es nicht mehr geben: Wasserprobe aus einer "abgestopften" Leitung nach Ruhezeit (I.) und frisch geschüttelt (r.) wasser besitzt. Mit der Wasseranalyse und der Kenntnis der Materialeigenschaften muss er entscheiden, welcher Werkstoff einsetzbar ist. So sind Kupferrohrleitungen bei bestimmten Wassereigenschaften nicht geeignet. Denn bei gewissen chemischen Parametern, kann der Korrosionsvorgang in den Rohrleitungen beschleunigt werden. Dieses führt dann schnell zu Wasserrohrbrüchen und zur Überschreitung des Grenzwertes für Kupfer im Trinkwasser. Beide Konsequenzen bedeuten grundsätzlich eine mangelhafte Ausführung der Installation, für die der Anlagenersteller im Rahmen der Gewährleistung gerade stehen muss.

ie neue Trinkwasserverordnung setzt hohe Ansprüche an das Lebensmittel Nr. 1, dem Trinkwasser. Zusätzlich verlangt sie auch von den Erstellern und den Betreibern einer Trinkwasseranlage ein großes Maß an Sorgfalt beim Umgang mit diesem wichtigem Gut. Der Fachmann muss bei den Betreibern von Altanlagen eine beratende Funktion übernehmen und den Nutzer vor Schaden bewahren. Bei Neuanlagen ist die richtige Auswahl der Rohrmaterialien von entscheidender Bedeutung. Es gibt also viel zu tun für den Installateur.

sbz-monteur 11/2002 21